



Amtsblatt

Inhalt	Seite
Satzung z. Regelung d. Zugangs zu Informationen d. eigenen Wirkungskreises d. Landeshauptstadt München (Informationsfreiheitsatzung) v. 8. Februar 2011	58
Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Erhebung v. Verwaltungskosten f. Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis d. Landeshauptstadt München (Kostensatzung) v. 8. Februar 2011	59
Bekanntmachung Außenbereichssatzung - Beteiligung d. Öffentlichkeit - hier: Öffentl. Auslegung gem. § 35 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 2. März 2011 mit 4. April 2011 Stadtbez. 22 Aubing-Lochhausen-Langwied Außenbereichssatzung beiderseits d. Wichnantstr. u. nördl. v. Grasgartenweg	60
Bekanntmachung Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss Stadtbez. 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2052 Knotenstr. (östl. u. südl.), Heilmannstr. (westl.), Carusoweg (westl.), Stadtgrenze (nördl.)	60
Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung d. Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1 d. Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbez. 13 Bogenhausen Für d. Planungsgebiet 1. Flächennutzungsplan Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich II/13 Am Hierlbach (beiderseits) 2. Bebauungsplan Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1886 Am Hierlbach (beiderseits)	61
Allgemeinverfügung Joseph-Wild-Str. 2, Fl.Nr. 1475/0, Gemarkung Trudering Nutzung d. Grundstückes Joseph-Wild-Str. 2, Flurnr. 1475/0, Gemarkung Trudering als Arbeiterwohnheim, Trödelmarkt u. Lagerflächen Aktenzeichen: 603-3.13-2009-27717-32 Anlage Allgemeinverfügung gem. Art. 41 Abs. 4 VwVfG	61

Baugenehmigungsverfahren Zustellung d. Baugenehmigung Vollzug d. Bayerischen Bauordnung (BayBO) gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Elektrastr. 61 (Gemarkung: Bogenhausen Fl.Nr.: 198/1)	62
Freistellungsbescheid d. Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München v. 04.02.2011	63
Straßenverlaufsänderungen Stadtbez. 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln	65
Bekanntgabe wegerechtl. Verfügungen	65
Verlust eines Dienstaussweises	65
<hr/>	
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	65

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Landeshauptstadt München (Informationsfreiheitsatzung) vom 8. Februar 2011

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Landeshauptstadt München hat Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Stadtverwaltung einschließlich der Eigenbetriebe vorhandenen amtlichen Informationen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.

§ 2 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Satzung ist

1. amtliche Information: jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu;
2. Dritte: alle, über die personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen.

§ 3 Antragstellung

- (1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich oder in elektronischer Form gestellt werden. Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrags bedarf es nicht.
- (2) Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle der Landeshauptstadt München gestellt werden. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist gemäß § 5 erneut. Sofern der Antragstellerin oder dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat die Stadt die antragstellende Person entsprechend zu beraten.

§ 4 Gewährung und Ablehnung des Antrags

- (1) Die Stadt kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Begehrt die Antragstellerin / der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.
- (2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Stadt auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.
- (3) Die Stadt stellt während der Öffnungszeiten ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet.
- (4) Die Stadt stellt auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung zur Verfügung.
- (5) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.
- (6) Wenn für Amtshandlungen nach dieser Satzung Kosten entstehen, weist die Stadt die Antragstellerin/den Antragsteller rechtzeitig auf deren voraussichtliche Höhe hin.

§ 5 Antragsbearbeitungsfrist

- (1) Die Stadt macht die Informationen innerhalb von einem Monat zugänglich.
- (2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen hat innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.
- (3) Soweit die Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigt, kann die Frist des Abs. 1 um zwei Monate verlängert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

§ 6 Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs

- (1) Der Anspruch besteht nicht, soweit dem Bekanntwerden der Informationen Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

- (2) Der Anspruch besteht insbesondere nicht,
 1. wenn die Informationen gesetzlich oder vertraglich geheim zu halten sind,
 2. wenn es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen um personenbezogene Daten handelt,
 3. wenn es sich um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt,
 4. wenn es sich um Entwürfe, Notizen, vorbereitende Stellungnahmen, Protokolle vertraulicher Beratungen u. ä. handelt,
 5. wenn die Preisgabe der Informationen gerichtliche oder behördliche Verfahrensabläufe oder den behördlichen Entscheidungsprozess gefährden könnte oder
 6. wenn der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht.
- (3) Soweit und solange Informationen aufgrund der vorstehenden Absätze nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen. Soweit und solange eine Aussonderung nicht möglich ist, besteht Anspruch auf Auskunftserteilung über die nicht nach den Abs. 1 oder 2 ausgeschlossenen Informationen.

§ 7 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen spezialgesetzlichen Zugang zu Informationen regeln oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 8 Kosten

Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Informationszugang andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Soweit Informationen aufgrund Gesetz, Satzung oder Vertrag gegen Entgelt überlassen werden, sind die dort geregelten Entgelte maßgebend. Über diese Tatsache ist die Antragstellerin / der Antragsteller rechtzeitig zu informieren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 26. Januar 2011 beschlossen.

München, 8. Februar 2011

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung)
vom 8. Februar 2011**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2012-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2010 (GVBl. S. 169), und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage (Kommunales Kostenverzeichnis) zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung) vom 24.06.1971 (MüABl. S. 91), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.08.2010 (MüABl. S. 221), wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifgruppe 00, Tarif-Nr. 003, wird die Überschrift wie folgt ergänzt:

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher, ausgenommen im Anwendungsbereich der Informationsfreiheitsatzung	0,75 Euro je Akte und Buch

2. Nach Tarifgruppe 00, Tarif-Nr. 007, wird folgende neue Tarif-Nr. 01 eingefügt:

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr
	01	Informationsfreiheitsatzung	
	011	Auskünfte	
	0111	- mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	gebührenfrei
	0112	- Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften	30 - 250 Euro
	0113	- Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	60 - 500 Euro
	012	Herausgabe	
	0121	- Herausgabe von Abschriften	15 - 125 Euro
	0122	- Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	30 - 500 Euro
	013	Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	15 - 500 Euro

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 26. Januar 2011 beschlossen.
München, 8. Februar 2011

Christian Ude
Oberbürgermeister

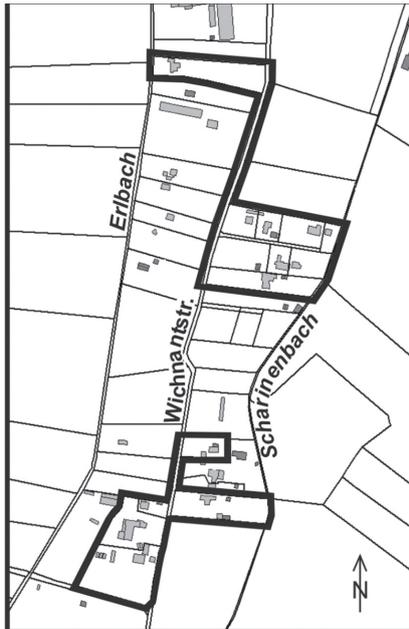
Bekanntmachung

Außenbereichssatzung

- Beteiligung der Öffentlichkeit -

hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 35 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 2. März 2011 mit 4. April 2011

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied



Außenbereichssatzung
beiderseits der Wichnantstraße und
nördlich vom Grasgartenweg

Der Entwurf der Außenbereichssatzung mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), vom **2. März 2011 mit 4. April 2011**, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der eine Satzung zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Durch die Außenbereichssatzung soll die Möglichkeit geschaffen werden, die vorhandenen Wohngebäude zu genehmigen bzw. zeitgemäß neu zu errichten und der dort lebenden Bevölkerung ein Verbleiben in ihrer gewohnten Umgebung zu

gewährleisten. Die Wohngebäude müssen an die Kanalisation angeschlossen werden. Voraussetzung für den weiteren Bestand der Anwesen bzw. die geringfügige Weiterentwicklung ist jedoch die Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie einem Einfügen in das Landschaftsbild. Um dies zu gewährleisten, sind in der Satzung bestimmte Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit der Gebäude festzulegen.

Der Entwurf der Außenbereichssatzung mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 10. Februar 2011

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren

hier: Aufstellungsbeschluss

Stadtbezirk 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2052
Knotestraße (östlich und südlich),
Heilmannstraße (westlich),
Carusoweg (westlich),
Stadtgrenze (nördlich)

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 02.02.1011 beschlossen, für das genannte Gebiet einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen. Mit der Planung soll der Ausbau des letzten Teilstücks des Isartalbahnhanges, eines übergemeindlichen Fuß- und Radweges von München nach Pullach, ermöglicht werden.

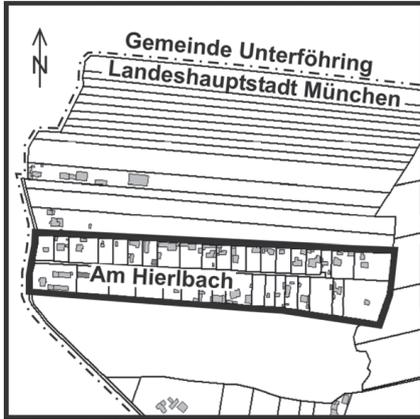
München, 10. Februar 2011

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 13 Bogenhausen



Für das Planungsgebiet

1. Flächennutzungsplan

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich II/13 Am Hierbach (beiderseits)

2. Bebauungsplan

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1886 Am Hierbach (beiderseits)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom **24. Februar 2011 mit 24. März 2011** durchgeführt.

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 13.12.2000 beschlossen, für das oben genannte Gebiet den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern und einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen. Der Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung wird zeitgleich mit der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1886 geändert.

Es ist ein Reines Wohngebiet vorgesehen, das durch eine maßvolle Ergänzung der Wohnbebauung das kleinmaßstäbliche Siedlungsgefüge in einer durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Umgebung abrundet. Die äußere Erschließung erfolgt über die Gemeindeverbindungsstraße Gleibachweg, der über das Gemeindegebiet Unterföhring führt.

Die Planunterlagen mit Beschreibung werden zur Einsicht vom 24. Februar 2011 mit 24. März 2011 an folgenden Stellen öffentlich dargelegt:

1. beim **Planungsreferat**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
2. bei der **Bezirksinspektion Ost**, Trausnitzstraße 33 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 10.00 Uhr bis 18.30 Uhr und Donnerstag von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr),
3. bei der **Stadtbibliothek Bogenhausen**, Rosenkavalierplatz 16 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von

10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

Die Planunterlagen mit Beschreibung sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Äußerungen können während dieser Frist bei oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter Telefon Nr. 233-22857, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, Zimmer Nr. 445 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Grundsätzliche Aussagen zum Flächennutzungsplan erhalten Sie unter Telefon Nr. 233-22830, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), Zimmer Nr. 323.

Eine Erörterung in größerem Rahmen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung kann bis spätestens 24. März 2011 beantragt werden.

Wenn mehrere Anträge auf öffentliche Erörterung eingehen, erfolgt die Bekanntgabe des Erörterungstermines am 10.05.2011 in diesem Blatt.

München, 10. Februar 2011

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Allgemeinverfügung

Joseph-Wild-Str. 2 , Fl.Nr. 1475/0, Gemarkung Trudering Nutzung des Grundstückes Joseph-Wild-Str. 2, Flurnummer 1475/0, Gemarkung Trudering als Arbeiterwohnheim, Trödelmarkt und Lagerflächen Aktenzeichen: 603-3.13-2009-27717-32

Anlage

Allgemeinverfügung gemäß Art. 41 Abs. 4 VwVfG

Die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV, Lokalbaukommission, erlässt folgende **Allgemeinverfügung**:

1. Personen, die das Grundstück Fl.Nr. 1475/0, Gemarkung Trudering, zum Wohnen, zum An- und Verkauf (Trödelmarkt), für künstlerische Zwecke und zum Lagern von Gegenständen nutzen, sind verpflichtet, diese Nutzung unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Wochen nach Bekanntmachung dieser Verfügung zu unterlassen.

1. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bekanntgegeben.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und dessen Begründung können bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Lokalbaukommission, Blumenstr. 28 b, Zimmer 324, 80331 München, zu den üblichen Parteiverkehrszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 10 bis 12 Uhr) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Eine Klage gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO). Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung hemmt nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührensverfahren zu entrichten.

München, 7. Februar 2010 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Landeshauptstadt München – Referat für Bildung und Sport wurde mit Bescheid vom 04.02.2011 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für die Sanierung der Dreifachsporthalle und Umbau als Versammlungsstätte für 600 Personen (Wilhelm-Hausenstein-Gymnasium) auf dem Grundstück Elektrastr. 61, Fl.Nr. 198/1, Gemarkung Bogenhausen Auflagen erteilt:

Der Bauantrag vom 15.07.2010 nach Plan Nr. 2010-017814 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2010-017814, Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2010-017814, Behindertenstellplatznachweis nach Plan Nr. 2011-095625 vom 25.01.2011 und Brandschutznachweis Nr. 2010-017841 vom 07.07.2010 erstellt durch Dipl. Ing. Friedrich Hingerl wird als Sonderbau mit

Auflagen zu den Punkten Stellplätze, Brandschutz und Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigt.

Darüber hinaus wurden Abweichungen zu Vorschriften des Brandschutzes erteilt.

Nachbarwürdigung:

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO). Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist.

D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 320, während folgender Sprechzeiten einsehen:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 233 - 24725) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 4. Februar 2011 Landeshauptstadt München
 Referat für Stadtplanung und
 Bauordnung – HA IV
 Lokalbaukommission

**Freistellung
 - Bekanntmachung -**

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 04.02.2011 - Az. : 61130-611pf/043-2305#003 zur Freistellung von Flurstücken von Bahnbetriebszwecken.

Freistellungsbescheid

1. Die in der Tabelle aufgeführten Flurstücke in der Landeshauptstadt München, Gemarkung Freimann, Streckennummer 5560 (Fürstenfeldbruck) – Abzw M-Waldtrudering, W 72, G-Bahn, Strecken-km 24,070 – 24,470, wird zum 11.02.2011 von Bahnbetriebszwecken freigestellt.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)
Freimann	-	114/7	ca. 340 m²
Freimann	-	114/21	ca. 257 m²
Freimann	-	114/26	ca. 106 m²
Freimann	-	114/33	ca. 2.141 m²
Freimann	-	114/34	ca. 1.118 m²
Freimann	-	114/36	ca. 3.399 m²
Freimann	-	114/37	ca. 26 m²
Freimann	-	114/49	ca. 1.052 m²
Freimann	-	114/51	ca. 24 m²
Freimann	-	114/57	ca. 8 m²
Freimann	-	114/58	ca. 10 m²
Freimann	-	114/60	ca. 17 m²
Freimann	-	114/61	ca. 41 m²
Freimann	-	114/63	ca. 9 m²
Freimann	-	114/64	ca. 8 m²

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)
Freimann	-	114/66	ca. 46 m²
Freimann	-	114/67	ca. 180 m²
Freimann	-	114/68	ca. 475 m²
Freimann	-	114/69	ca. 661 m²
Freimann	-	114/70	ca. 1.302 m²
Freimann	-	114/71	ca. 71 m²
Freimann	-	114/72	ca. 233 m²
Freimann	-	114/74	ca. 3.212 m²
Freimann	-	114/75	ca. 0,1 m²
Freimann	-	114/76	ca. 110 m²

2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan, Maßstab 1 : 1.000 vom 23.09.2010.

Hinweis

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche getroffen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle München Arnulfstraße 9/11 80335 München

einzu legen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale, Eisenbahn-Bundesamt Heinemannstr. 6 53175 Bonn

eingelegt wird.

Hinweis

Eine Ausfertigung des Freistellungsbescheides mit Begründung kann nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 089 / 5 48 56 - 130) während der Dienstzeiten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München eingesehen werden.

München, 4. Februar 2011 Eisenbahn-Bundesamt,
 Außenstelle München
 Im Auftrag
 Fischer

Straßenverlaufsänderungen:

Stadtbezirk 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln

Neuer Verlauf der Scheidegger Straße:

Von der Winsauer Straße in südwestlicher Richtung zur Bauwerstraße und als Sackstraße ca. 90 m darüber hinaus, östlich der und parallel zur Karl-Valentin-Straße.

Stadtbezirk 24 Feldmoching-Hasenberg

Neuer Verlauf der Steinbergerstraße:

Von der Herbergstraße in nördlicher Richtung zur Hochlandstraße und ca. 50 m darüber hinaus, westlich der und parallel zur Johann-Emmer-Straße.

Diese Verfügungen, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-Städtisches Vermessungsamt, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 31. März 2011 eingesehen werden.

München, 10. Februar 2011 Kommunalreferat
Vermessungsamt

Die Landeshauptstadt München gibt folgende Bekanntmachung und Verfügungen bekannt:

Bekanntmachung für den 16. Stadtbezirk:

Es ist beabsichtigt die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der Stichstraße ggü. Haus Nr. 20 am Klara-Ziegler-Bogen zwischen der Nordseite der Wendeschleife (= km 0,114) und 30 m nördlich davon (= km 0,144) wegerechtlich einzuziehen.

Die Flurstücke 2076/11 und 2076/15 werden zu einem Grundstück zusammengefasst, auf welchem der Neubau einer Kinderkrippe vorgesehen ist. Somit verliert die o.a. Straßenteilstrecke Ihre Verkehrsbedeutung.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gegeben.

Verfügungen:

Für den 6. Stadtbezirk:

Die Straßenteilstrecke der Fritz-Endres-Straße zwischen der Hans-Klein-Straße (= km 0,087) und der nördlichen Grundstücksgrenze der Kindertagesstätte (= km 0,159) wird mit Wirkung zum 07.03.2011 zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußgängerbereich“ gewidmet.

Für den 17. Stadtbezirk:

Die Straßenteilstrecke der Pennstraße zwischen der Bantingstraße (= km 0,330) und der Cincinnatistraße (= km 1,053) wird mit Wirkung zum 07.03.2011 zur Ortsstraße gewidmet.

Für den 21. Stadtbezirk:

Die Straßenteilstrecke der Josef-Felder-Straße zwischen dem Ende der provisorischen Kehre bei den Pasing Arcaden (= km 0,528) und der Landsberger Straße (= km 1,380) wird mit Wirkung zum 07.03.2011 zur Ortsstraße gewidmet.

Für den 22. Stadtbezirk:

Die Straßenteilstrecke des Feld- und Waldweges Nr. 106 zwischen 472 m südlich der Straße „Auf der Allmende“ (= km 0,472) und der Straße „Am Lochholz“ (= km 1,110) wird mit Wirkung zum 07.03.2011 zu einem „Feld- und Waldweg, ausgebaut“ gewidmet.

Diese Verfügungen, einschließlich ihrer Begründungen und Rechtsbehelfsbelehrungen, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.139 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 07.04.2011 eingesehen werden.

München, 21. Februar 2011 Baureferat
Verwaltung und Recht

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 08 / 8 / 609, ausgestellt am 29.11.2010, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 10. Februar 2011 Referat für Gesundheit
und Umwelt
RGU-FHV-G-P

Nichtamtlicher Teil

Handbuch des Baugrund- und Tiefbaurechts einschließlich des Altlasten-, Deponie- und Kampfmittelrechts. Hrsg. von Klaus Englert, Josef Grauvogl und Michael Maurer. - 4. völlig neu bearb. und erweiterte Aufl. - Köln: Werner, 2011. LXXXVI, 1015 S. ISBN 978-3-8041-1470-8; € 139.-

Da zahlreiche und kostenaufwändige Rechtsstreitigkeiten im Baurecht durch Probleme mit dem Baugrund ausgelöst werden, sind Kenntnisse des spezifischen Baugrund- und Tiefbaurechts für Baujuristen und Baupraktiker unverzichtbar. Das Autorenteam, das sich aus erfahrenen Tiefbaujuristen und Tiefbauingenieuren zusammensetzt, stellt alle mit dem Baugrund zusammenhängenden Themenbereiche ausführlich dar:

- Baugrundrisiko und Systemrisiko,
- Kontamination von Boden und Wasser - Deponie- und Kampfmittelrecht, Änderung von Bodenklassen
- Mengen- und Massenverschiebungen
- Versicherbarkeit von Tiefbauleistungen.

Neu eingeführt wurde ein Kapitel zu Beginn der Ausführungen, das Hauptprobleme und Lösungswege bei Baugrundfällen darstellt. Die anschließenden Kapitel vertiefen die Ausführungen. Das eingeführte Handbuch berücksichtigt die im Juni 2010 erschienene VOB Ausgabe 2009 und die aktuelle Rechtsprechung sowie Literatur. Ein differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein umfangreiches Sachregister erschließen das Standardwerk.

Meinel, Gernod, Judith Heyn und Sascha Herms: Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. Arbeitsrechtlicher Kommentar. - 2. Aufl. - München: Beck, 2010. XXXIII, 403 S. ISBN 978-3-406-60921-3; € 38.-

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) regelt umfassend das Verbot der Benachteiligung aus Gründen von Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Behinderung, Alter oder sexueller Identität - mit Konsequenzen vor allem im Arbeitsrecht. Verstöße gegen das Verbot lösen eine Entschädigungspflicht aus.

Der Kommentar erläutert das AGG mit Rechtsstand Juli 2010. Schwerpunkte der Erläuterungen bilden die praktischen Auswirkungen des Gesetzes. Die neueren richtungsweisenden Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts sind eingearbeitet. Zudem sind die neueren Entwicklungen im Diskriminierungsschutz, der durch den Vertrag von Lissabon gestärkt wurde, dargestellt.

Ipsen, Jörn: Staatsrecht I. Staatsorganisationsrecht. - 22., neu bearb. Aufl. - München: Vahlen, 2010. XXX, 322 S. (Academia Iuris) ISBN 978-3-8006-4142-0; € 21,90.

Ipsen, Jörn: Staatsrecht II. Grundrechte. - 13., neu bearb. Aufl. - München: Vahlen, 2010. XXVI, 284 S. (Academia Iuris) ISBN 978-3-8006-4143-7; € 21,90.

Das Studienbuch behandelt den Stoff der Vorlesung „Staatsrecht I“, dabei soll - nicht zuletzt durch zahlreiche Fallbeispiele - anschaulich vermittelt werden, welche Rolle dem Staatsrecht in der heutigen Rechtspraxis zukommt. Hervorgehoben wird auch die große Bedeutung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Die wichtigsten Entscheidungen werden am Ende eines Abschnittes aufgeführt, ebenso wie weiterführende Literatur.

Das Lehrbuch wird ergänzt und fortgeführt durch einen Band, der die Grundrechte darstellt. Die Grundrechte werden nicht jeweils isoliert behandelt, sondern in einen systematischen Zusammenhang gestellt.

Zu beiden Bänden können ergänzende Kontrollfragen und Antworten, die der Wiederholung und Vertiefung des Stoffes dienen unter der Internetadresse <http://www.joernipsen.de/kontrollfragen.php> abgerufen werden.

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder. Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Begr. v. Manfred Stegmüller ... Fortgeführt v. Hans-Ulrich Grunefeld ... - 93. Erg.-Liefg. - Stand: Okt. 2010. - Heidelberg: Jehle, 2010. - Loseblattausg. in 5 Ordnern. ISBN 978-3-7825-0193-4; Grundwerk € 179,95.

Der Kommentar erläutert alle Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes auf dem aktuellen Stand der Gesetzgebung. Zudem werden die Entwicklungen in den einzelnen Ländern dargestellt und kommentiert. Aufgenommen und erläutert sind ergänzende Gesetze und Vorschriften. Das Werk gibt eine Darstellung der Rechtsentwicklung im Beamtenversorgungsgesetz mit einer Erläuterung der früheren Vorschriften, soweit sie im Rahmen von Übergangsregelungen weiterhin anzuwenden sind. Die 93. Ergänzung beinhaltet u.a. eine Überarbeitung bzw.

Neukommentierung zu §§ 1; 57; 58; 107b; 107c BeamtVG Art. 93 BayBeamtVG, § 69 HmbBeamtVG §§ 37; 44; 48 VersAusglG

Der § 1 BeamtVG wurde grundlegend überarbeitet. Die strukturellen Änderungen in der Gesetzgebungskompetenz durch die Föderalismusreform werden eingehend erläutert.

Zudem enthält die Lieferung den Text des Versorgungslastenteilungsstaatsvertrags, der zum 1.1.2011 in Kraft getreten ist, sowie eine Synopse zum Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz.

Böttcher, Roland: ZVG. Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Kommentar. - 5., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2010. XXIX, 969 S. ISBN 978-3-406-60038-8; € 69.-

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert prägnant das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Das Werk informiert über materielles und formelles Grundstücksrecht sowie über das Zivilprozessrecht. Die Neuauflage berücksichtigt zahlreiche Gesetzesnovellen: das zweite Justizmodernisierungsgesetz; das Gesetz zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes; das Risikobegrenzungsgesetz; die Änderungen durch das FamFG; die Änderungen aufgrund der Reform des Kontopfändungsschutzgesetzes; das Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren. Rechtsprechung und Literatur sind bis zum 31.12.2009 ausgewertet.

Kästle, Florian und Dirk Oberbracht: Unternehmenskauf - Share Purchase Agreement. - 2. Aufl. - München: Beck, 2010. XVII, 328 S. 1 CD-ROM (Beck'sche Musterverträge; 49) ISBN 978-3-406-57232-6; € 37,50.

Der Band aus der Reihe „Beck'sche Musterverträge“ informiert über die Gestaltung eines Unternehmenskaufvertrags - Share Purchase Agreement.

Das Vertragsmuster basiert auf deutschem Recht, ist aber in englischer Sprache abgefasst. Daneben ist dem Muster die angloamerikanische Gestaltungspraxis für Verträge zugrunde gelegt. Daraus entstanden ist ein Vertrag mit zahlreichen Definitionen und Einzelklauseln, Varianten und Alternativen für unterschiedliche Fallgestaltungen.

Eine Einführung stellt die rechtlichen Grundlagen des Unternehmenskaufs dar. Abgerundet wird der Band mit weiterführenden Hinweisen zu Literatur und Rechtsprechung. Die beigelegte CD-ROM bietet das Vertragsmuster in elektronischer Form.

Kuner, Markus: TVöD. Allgemeiner Teil und TVÜ. - 2. Aufl. - München: Beck, 2010. XVIII, 261 S. (Öffentliches Tarifrecht für die Praxis) ISBN 978-3-406-59555-4; € 32.-

Der Band erläutert anhand von zahlreichen Beispielen, Praxis hinweisen und Übersichten die komplexen Regelungen des

TVöD und TVÜ (Bund und VKA). Grundlage der Ausführungen ist der Allgemeine Teil des TVöD sowie der Tarifvertrag zur Überleitung, jeweils in der Fassung vom 1.1.2010.

Die Neuauflage berücksichtigt die Änderungen der letzten Tarifverträge und bringt das Buch auf den aktuellen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur. Erweitert wurden die Darstellungen zu den Besitzstandsregelungen, Entgelt und Eingruppierung sowie Neuerungen im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst. Zudem gibt der Autor Hinweise zur Mitbestimmung im Rahmen der Stufenzuordnung.

Verbrechens als soziologische Gegebenheit sowie die Erforschung der Verbrechensursachen und der Verbrechensbekämpfung.

Das Studienbuch befasst sich zunächst mit den Grundlagen der kriminologischen Wissenschaft, stellt danach das Kriminaljustizsystem nach den geltenden Bestimmungen des Strafprozessrechts dar und beleuchtet abschließend die kriminologischen Aspekte der Opferorientierung im Strafrecht. Zahlreiche Beispiele und Grafiken veranschaulichen die Sachverhalte.

Joussen, Edgar und Klaus Vygen: Der Subunternehmervertrag. - Köln: Werner, 2011. XVIII, 344 S. ISBN 978-3-8041-2155-3; € 59.-

Der Nach- oder Subunternehmervertrag wird im BGB überhaupt nicht und in der VOB/B nur im § 4 Abs. 8 VOB/B erwähnt. Demgegenüber spielt der Subunternehmervertrag in der Praxis eine große Rolle, denn die meisten Bauvorhaben werden von Bauherren an Bauträger oder Hauptunternehmer vergeben, die ihrerseits zahlreiche Subunternehmer mit den einzelnen Bauleistungen nach Gewerken beauftragen.

Der Subunternehmervertrag hat viele Besonderheiten gegenüber dem direkten Bauvertrag. Die Autoren erläutern praxisnah die speziellen Aspekte und Fallstricke dieses Vertragstyps:

- Erscheinungsformen und Zulässigkeit des Subunternehmerereinsatzes
- rechtliche Grundlagen
- Abschluss und inhaltliche Gestaltung des Subunternehmervertrags
- Sonderprobleme bei der Vertragsabwicklung
- Haftungsprobleme für General- und Hauptunternehmer im Sozial-, Steuer- und Strafrecht.

Beispiele, Formulierungsvorschläge, Praxishinweise, Übersichten, Checklisten und Musterverträge runden den Band ab.

Kokemoor, Axel: Sozialrecht. - 4., völlig neu überarb. und verbesserte Aufl. - München: Vahlen, 2010. XXV, 206 S. ISBN 978-3-8006-4159-8; € 19,90.

In der Reihe „Lernen im Dialog“ wird der Rechtsstoff in Form eines Lehrgesprächs vermittelt. Viele Fragen regen fortwährend zum Mit- und Nachdenken an. Schaubilder und Übersichten verdeutlichen die Zusammenhänge.

Der Band bietet einen guten Einstieg in das Sozialrecht. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt auf den grundsätzlichen Regelungen des Sozial- und Sozialverwaltungsrechts sowie auf dem Sozialversicherungsrecht.

Albrecht, Peter-Alexis: Kriminologie. Eine Grundlegung zum Strafrecht. Ein Studienbuch. - 4., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2010. XXXII, 422 S. ISBN 978-3-406-60007-4; € 29,90.

Das Lehrbuch deckt den examensrelevanten Wahlfachstoff im Fach Kriminologie ab. Gegenstand ist die Beschreibung des

Glaser, Andreas und Jan Henrik Klement: Umweltrecht mit Planungsrecht. - München: Beck, 2010. XXVII, 276 S. (Beck'sches Examinatorium: Öffentliches Recht) ISBN 978-3-406-60874-2; € 29,90.

In zehn großen Fällen vermittelt die Neuerscheinung das examensrelevante Wissen im Umweltrecht und im Planungsrecht. Der Bogen spannt sich vom Umweltrecht über Bau- und Bauplanungsrecht bis zum Gentechnikrecht.

Der Band verschafft einen Überblick über die Grundlagen, vertieft exemplarisch ausgewählte Fragen, schult die Argumentationstechnik und schärft den Blick für die Bezüge zum Allgemeinen Verwaltungsrecht, zum Verwaltungsprozessrecht und zum Verfassungsrecht.

Markus, Jochen; Stefan Kaiser und Susanne Kapellmann: AGB-Handbuch Bauvertragsklauseln. - 3. Aufl. - Köln: Werner, 2011. XXIX, 748 S. ISBN 978-3-8041-5207-6; € 78.-

Beim Abschluss von Bauverträgen ist die Verwendung Allgemeiner Vertragsbedingungen gängige Praxis. Die Bedeutung der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle nimmt weiterhin zu. Die Wirksamkeit der Vertragsklauseln richtet sich nach den in das BGB integrierten Vorschriften zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Das Handbuch ist eine praktische Arbeitserleichterung für das rechtssichere Formulieren oder Beurteilen von Bauverträgen.

Den Schwerpunkt bildet die Erläuterung der Bauvertragsklauseln im Einzelnen, geordnet nach dem Aufbau eines Bauvertrags. Die Klauseln sind als wirksam oder unwirksam gekennzeichnet, daran schließt sich die Begründung an. Zu jeder Klausel werden die einschlägigen Gerichtsentscheidungen aufgeführt und weiterführende Hinweise gegeben. Auch Abweichungen innerhalb der Rechtsprechung oder Ausnahmen sind dargestellt.

Müller, Horst: Praktische Fragen des Wohnungseigentums. - 5., neubearb. Aufl. - München: Beck, 2010. XXIV, 539 S. (NJW-Praxis; 43) ISBN 978-3-406-58153-3; € 56.-

Der Band behandelt Fragen des Wohnungseigentums mit Blick auf die typischen Zusammenhänge in der Praxis. Zahlreiche Beispiele verdeutlichen die Materie. Das Buch erörtert die Begründung von Wohnungseigentum; das Gemeinschaftseigentum, Sondereigentum, Sondernutzungsrecht; die Rechte und Pflichten der Wohnungseigentümer; die anteilige Lasten- und

Kostentragung; die Wohnungseigentümerversammlung; die Aufgaben von Verwalter und Verwaltungsbeirat und verfahrensrechtliche Fragen.

Die Neubearbeitung berücksichtigt die ergangene Rechtsprechung seit der Reform des Wohnungseigentumsgesetzes sowie die ersten Erfahrungen mit den Neuerungen in der Praxis.

Stollmann, Frank: Öffentliches Baurecht. - 7. Aufl. - München: Beck, 2010. XXIX, 385 S. (Lernbücher Jura) ISBN 978-3-406-61080-6; € 26.-

Die Darstellung deckt den Pflichtfachstoff zum Baurecht ab: Grundlagen des öffentlichen Baurechts, die Bauleitplanung, Instrumente zur Sicherung der Bauleitplanung, Instrumente zur Planverwirklichung, bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben, Bauordnungsrecht, Kontrolle zur Einhaltung des Baurechts.

Sämtliche Themenbereiche sind mit Fallbeispielen versehen. Übersichten, Graphiken, Merkhilfen und Lernhinweise unterstützen die Studenten bei der Vorbereitung zum Staatsexamen. Die Neuauflage bringt das Werk auf den aktuellen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur, zudem wurden neue ausbildungs- und examensrelevante Fälle aufgenommen.

Boetius, Jan: Private Krankenversicherung. Kommentar zum Recht der PKV (VVG, VAG, KaIV, SGB, GG, Europarecht, Nebengesetze). - München: Beck, 2010. XLVII, 662 S. ISBN 978-3-406-58930-0; € 84.-

Der neue Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages stellt alle relevanten Rechtsgrundlagen zum Recht der Privaten Krankenversicherung (PKV) dar.

In einer Einführung werden die Systemunterschiede zwischen

der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und der PKV herausgearbeitet sowie die System- und Funktionsprinzipien der PKV. Es werden die Gesundheitsreform nach dem GKV-WSG, die Insolvenzsicherung und die Rechtsgrundlagen der PKV im Überblick dargestellt.

Der Schwerpunkt des Praktikerkommentars liegt auf den konzentrierten Erläuterungen der Rechtsgrundlagen. Die höchstgerichtliche Rechtsprechung ist eingearbeitet. Ein Verzeichnis aller zitierten Entscheidungen mit Fundstellen rundet den Kommentar ab.

Bundesdatenschutzgesetz. BDSG. Kommentar. Von Peter Gola ... - 10., überarb. und erg. Aufl. - München: Beck, 2010. XVI, 616 S. ISBN 978-3-406-59834-0; € 54.-

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert prägnant das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Inhaltsübersichten vor den einzelnen Kommentierungen, Einführungen in die Rechtsänderungen und die Hervorhebung wichtiger Begriffe machen das Werk übersichtlich. In die Erläuterungen sind die europa- und die landesrechtlichen Aspekte des Datenschutzes einbezogen.

Die Neuauflage berücksichtigt die umfangreichen Änderungen des BDSG u.a.:

- Kunden- und Verbraucherdatenschutz mit Neuregelungen zur Direktwerbung, zum Scoring, zur Bonitätsprüfung und zur Meldung von Datenschutzpannen
- automatisierte Einzelentscheidungen, Auskunftserteilung, Auftragsdatenverarbeitung, betrieblicher Datenschutzbeauftragter und Kompetenzen der Aufsichtsbehörden
- Beschäftigtendatenschutz.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32- 0, Telefax (0 89) 8 56 14 02.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.